

Kriterien für Errechnung der Bemessungsgrundlage

Ressort:

– 1000 DM –

HH-Betrag

abzüglich

Ausgaben der Hauptgruppe 4

Ausgaben der Gruppe 519

Vollständig von Dritten finanzierte Ausgaben

Gemeinschaftlich finanzierte Ausgaben ¹⁾

Gesetzliche Pflichtleistungen

Personalausgaben bei Zuwendungsempfängern

Bemessungsgrundlage

¹⁾ IfG- Finanzierungen gelten als gemeinschaftlich finanzierte Ausgaben.

Richtsätze für die Ausstattung von Diensträumen

Dienstraum für	Art und Umfang der Ausstattungsgegenstände	Höchstpreis in DM
1	2	3
1. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B 7	Keine Aufgliederung	11 800
2. Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörden, soweit in BesGr. B 6	Keine Aufgliederung	9 600
3. Leiter von großen Zentral- und Mittelbehörden, soweit in BesGr. B2 bis B4	Keine Aufgliederung	8 000
4. Referatsleiter der Ministerien Abteilungsleiter von Zentral- und Mittelbehörden, soweit sie den BesGr. A 16 und höher angehören Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit sie BesGr. A 15 und höher angehören	1 Schreibtisch 1 gepolsterter Schreibtischsessel 4 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten-, Bücher und Kleiderschrank 1 Besprechungstisch 2 Querrollenschränke Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	5 300
5. Referenten der Ministerien Referatsleiter von Zentral- und Mittelbehörden Vorsteher, Leiter und so weiter von Ortsbehörden, soweit nicht bei Nr. 4	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Besprechungstisch 2 gepolsterte Besucherstühle 1 Aktenbock 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge)	4 400
6. Referenten in nachgeordneten Bereichen, Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Querrollenschrank 1 Aktenbock 2 Besucherstühle 1 kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Besuchertisch Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	3 800 800
7. Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Bediensteten gemeinsam dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) 1 Querrollenschrank	3 100
8. Schreibkräfte	1 Schreibtisch 1 Bürodrehstuhl 1 Aktenbock 1 zwei Schreibkräften dienender kombinierter Akten- und Kleiderschrank 1 Querrollenschrank Sonstiges (Papierkorb, Kleiderablage, Fenstervorhänge) Zuschlag für Bildschirmarbeitsplätze	3 100 500

Die Ausstattung der Dienstzimmer der Staatsminister und Staatssekretäre bleibt einer Sonderfestsetzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen

1 Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassene VwV-DKfz, diese Beschaffungsgrundsätze sowie Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten.

Für die Staatsverwaltung sind grundsätzlich schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Treibstoffverbrauch zu beschaffen. Es dürfen nur serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit allgemeiner Betriebserlaubnis beschafft werden, deren Motoren nicht gegenüber der serienmäßigen Ausführung leistungsreduziert worden sind.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 7 SäHO). Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist daher haushaltsrechtlich nur vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen aussondert werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist) und
- die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Bei Ersatz und Neubeschaffung ist ferner zu prüfen, ob mit anderen staatlichen Dienststellen ein Fahrzeugpool gebildet und damit eine Reduzierung der insgesamt benötigten Dienstfahrzeuge erreicht werden kann.

Für die Obersten Landesbehörden ist beim Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Fahrbereitschaft (Kfz-Pool) eingerichtet worden. Ebenso wurden für den nachgeordneten Bereich zentrale Fahrbereitschaften in Chemnitz, Leipzig und Dresden eingerichtet. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat erste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften zu nutzen, sind Anmeldungen für Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das SMI für die Fahrbereitschaften und die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

2 Beschaffungsvarianten von DKfz

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmenden Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 Prozent des Bedarfs an Neu und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungs-

weise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten des Leasing beziehungsweise der Miete ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

c) Vergleich der Beschaffungsvarianten

Eine generelle Aussage, welche Alternative die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jeder der oben dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein.

Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über die Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

3 Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich; zum Beispiel kleinere Fahrzeugtypen für Post- und Versorgungsfahrten überwiegend am Ort, Fahrzeuge der Kompaktklasse (untere Mittelklasse) nur bei häufig notwendigen längeren Dienstfahrten.

Für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienst-PKW gelten folgende Grenzen für Listen- und Behördenpreise:

	Obergrenze Beschaffung/ Leasing	Obergrenze Beschaffung
	Listenpreise (DM)	Behördenpreise (DM)
1. Für überwiegend im Nahverkehr einzusetzende Dienstfahrzeuge	31 000 (34 000 Diesel)	22 500 (25 500 Diesel)
2. Für überwiegend bei Fernfahrten oder mit einem Berufskraftfahrer einzusetzende Dienstfahrzeuge	34 000 (37 000 Diesel)	28 000 (31 000 Diesel)

Listenpreise dienen demnach der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für die Beschaffung oder Anmietung (Leasing).

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Für die Beschaffung der zentralen Fahrbereitschaft der Sächsischen Staatsregierung gelten folgende Grenzwerte:

Listenpreis einschließlich Sonderausstattung und Dieselmotor (DM)	62 000
Behördenpreis einschließlich Standheizung und Dieselmotor (DM)	33 700

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gelten für die Beschaffung einschließlich der zulässigen Sonderausstattung wie Klimaanlage und Stereocassettenradio folgende Grenzen:

	Behördenpreise (DM)
1. Staatsminister	55 000
2. Staatssekretäre	44 000
3. Beamte der BesGr. B 8 und B 7 (auch ohne Fahrer)	32 000

Darüber hinaus dürfen bis zu 1 500 DM zweckgebunden für die Beschaffung eines Autotelefon veranschlagt werden. Die Preisobergrenzen dürfen für den Einbau einer Standheizung um bis zu 2 700 DM überschritten werden, wenn das DKfz von Berufskraftfahrern gefahren wird und/oder der Einbau einer Standheizung dienstlich notwendig ist.

Personengebundene Fahrzeuge können geleast beziehungsweise gemietet werden, wenn durch eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit des Leasings beziehungsweise der Miete festgestellt wird. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) pro Jahr und einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40 000 km folgende Werte nicht

übersteigen, wobei von Kraftstoffkosten von 2,00 DM/l für Benzin beziehungsweise 1,60 DM/l für Diesel auszugehen ist.

	Maximalwert für Leasing- beziehungsweise Mietraten und Kraftstoff in DM pro Jahr
Staatsminister	15 000 DM
Staatssekretäre	12 000 DM
BesGr. B 8 und B 7	9 000 DM

Bei Abschluss des Leasing-/Mietvertrages ist eine realistische Jahreslaufleistung zu vereinbaren.

Bei notwendiger Beschaffung eines sondergeschützten Fahrzeuges ist der Ausgabewert mit dem SMF abzustimmen. Gleiches gilt für Abweichungen von der Motorleistung.

4 Dieselfahrzeuge

Bei hoher Kilometerleistung ist ein Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor regelmäßig kostengünstiger als der Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Ottomotor. Bei der Entscheidung über den Kauf eines Fahrzeuges ist ab einer jährlichen Laufleistung von 30 000 Kilometern daher zwingend dem Dieselfahrzeug (DI-Technik) mit Ausnahme der personengebundenen Fahrzeuge der Vorzug zu geben. Die oben genannten Höchstgrenzen erhöhen sich bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges mit Dieselmotor um 3 000 DM.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2001 TDM	IfG-Betrag 2001 TDM
03 23	883 12	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Städtebauförderung	34 393,0	34 393,0
03 23	883 23	Zuweisungen aus dem Landesprogramm Mietwohnungsförderung	265 400,0	188 150,0
03 23	883 31	Zuweisungen und Zuschüsse aus den Landesprogrammen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern	36 131,1	32 518,0
03 23	893 26	Zuweisungen für das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II (Landesanteil)	3 000,0	2 700,0
Σ		Epl. 03	257 761,0	
05 03	883 91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	40 000,0	36 700,0
05 03	893 01	Zuschuss zum Bau der Synagoge Dresden	4 000,0	3 000,0
05 03	893 91	Zuschüsse an private Träger zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	10 000,0	9 000,0
05 19	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15 500,0	15 500,0
05 19	893 70	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	5 000,0	4 500,0
05 19	893 71	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	1 000,0	900,0
05 19	893 73	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	10 000,0	9 000,0
Σ		Epl. 05	78 600,0	
07 03	892 82	Zuschüsse für Investitionen an außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	2 868,5	645,4
07 04	883 03	Güterverkehrszentren-Aufbau von Logistik	4 000,0	3 600,0
07 04	887 07	Zuschüsse für Investitionen im ÖPNV/SPNV	100 000,0	90 000,0
07 06	780 73	Vergabe von Ingenieurleistungen und ähnliches	10 000,0	9 000,0
07 06	780 74	Vergabe von Ingenieurleistungen und ähnliches	5 000,0	4 500,0
07 06	TG 75	Um- und Ausbau von Staatsstraßen	150 000,0	135 000,0
07 06	780 84	Kosten für Lieferungen und Leistungen im Direktaufwand für Staatsstraßen	18 000,0	5 400,0
07 06	883 02	Investitionen für die Förderung von Maßnahmen der Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast von Gemeinden und Landkreisen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn	13 000,0	3 228,0
07 06	883 07	Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Förderzeitraum 2000 – 2006	110 000,0	10 000,0
07 07	892 02	Mittel zur Kofinanzierung des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung	122 700,0	10 800,0
07 10	893 01	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen im Rahmen der Hohlraumzuständigkeitsverordnung	17 000,0	15 030,0
Σ		Epl. 07	287 203,4	
08 04	883 83	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10 200,0	10 150,0
08 04	893 70	Zuschüsse für Investitionen an Freie Träger	6 000,0	5 400,0
08 04	893 72	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	5 000,0	4 500,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2001 TDM	IfG-Betrag 2001 TDM
08 04	893 83	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger für Kindertagesstätten und Einrichtungen nach VO Schulgesetz	11 500,0	10 200,0
08 05	893 52	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	52 000,0	35 000,0
08 05	893 80	Zuschüsse für Modellmaßnahmen und Einrichtungen im Seniorenbereich	400,0	360,0
08 07	883 52	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2 000,0	1 800,0
08 07	893 52	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	19 000,0	17 000,0
08 07	893 54	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	2 450,0	1 800,0
08 40	891 03	Investitionskostenzuschüsse für Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie	16 900,0	15 090,0
Σ		Epl. 08	101 300,0	
09 03	883 78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5 764,5	3 700,0
09 03	883 88	Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise	5 100,0	5 100,0
09 03	883 93	Zuschüsse und Zinsverbilligungszuschüsse für Investitionen der Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Wasserbau an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	57 542,6	57 542,6
09 03	893 61	Zuschüsse und Zinsverbilligungszuschüsse für Investitionen an Sonstige	20 670,0	13 500,0
09 03	893 78	Zuschüsse für Investitionen	5 833,7	2 700,0
09 61	789 01	Forstwegesbau sowie sonstige Baumaßnahmen im Staatsforst	3 000,0	2 400,0
Σ		Epl. 09	84 942,6	
12 05	883 60	Investive Zuwendungen zur Sanierung und Rekonstruktion von Kulturbauten	4 744,9	4 744,9
12 05	887 01	Zuschuss für Investitionen an das Sächsische Industriemuseum	8 000,0	8 000,0
12 07	891 71	Zuschuss für Investitionen	15 160,0	13 644,0
12 07	891 72	Zuschuss für Investitionen	15 539,0	13 985,1
12 07	894 62	Zuschüsse für Investitionen	15 000,0	13 500,0
12 08	812 51	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5 758,0	3 000,0
12 08	891 71	Zuschuss für Investitionen	4 840,0	4 356,0
12 09	812 51	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	12 600,0	5 000,0
12 09	891 71	Zuschuss für Investitionen	4 961,0	4 464,9
Σ		Epl. 12	70 694,9	
14 03	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	18 000,0	3 060,0
14 03	712 51	Leipzig; 2. Bereitschaftspolizeiabteilung und Polizeirevier Leipzig Nord	4 800,0	4 320,0
14 03	713 52	Plauen; Vermessungsamt Behördenzentrum „König-Georg-Kaserne“	359,0	323,1
14 03	713 53	Dresden; Ministerialgebäude Archivstraße 6	5 000,0	4 500,0
14 03	714 52	Zwickau; Vermessungsamt	2 000,0	1 800,0
14 03	715 51	Wurzen; Polizeirevier	1 800,0	1 620,0
14 03	716 51	Chemnitz; Polizeirevier Chemnitz-Mitte	3 000,0	2 700,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2001 TDM	IfG-Betrag 2001 TDM
14 03	716 52	Kamenz; Vermessungsamt und Statistisches Landesamt	2 000,0	1 800,0
14 03	717 51	Zschopau; Polizeirevier Altmarkt	200,0	180,0
14 03	717 52	Borna; Vermessungsamt	2 000,0	1 800,0
14 03	719 51	Zeithain; Landespolizeidirektion Kampfmittelzerlegeeinrichtung (KMZE)	3 500,0	3 150,0
14 03	723 51	Sebnitz; Bereitschaftspolizei – Hundertschaft und Polizeirevier	200,0	180,0
14 03	724 51	Rothenburg; Fachhochschule Polizei Sachsen	3 400,0	3 060,0
14 03	725 51	Grimma; Polizeidirektion und Polizeirevier – Alte Amtshauptmannschaft	1 000,0	900,0
14 03	726 51	Torgau; Polizeidirektion, Polizeirevier und Vermessungsamt	2 500,0	2 250,0
14 03	727 51	Leipzig; Polizeirevier Leipzig-Mitte	500,0	450,0
14 03	728 51	Leipzig; Polizeirevier Süd-West	2 300,0	2 070,0
14 03	729 51	Görlitz; Bereitschaftspolizei	2 500,0	2 250,0
14 03	735 51	Dresden; Polizeirevier Dresden-Klotzsche	100,0	90,0
14 03	741 51	Zittau; Polizeirevier	3 500,0	3 150,0
14 03	742 51	Chemnitz; Polizeirevier Chemnitz-Ost und Regionalstelle des LKA Sachsen	2 000,0	1 800,0
14 03	743 51	Hohenstein-Ernstthal; Polizeirevier	1 000,0	900,0
14 04	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2 000,0	1 323,0
14 04	711 53	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	300,0	270,0
14 04	712 51	Meißen; Finanzamt Meißen-Zaschendorf	2 500,0	2 250,0
14 04	712 53	Dresden; Großer Garten	300,0	270,0
14 04	713 51	Riesa; Finanzamt	1 000,0	900,0
14 04	713 52	Niederbobritzsch; Neubau Bildungszentrum	2 800,0	2 520,0
14 04	713 53	Festung Königstein	2 000,0	1 800,0
14 04	714 53	Schloss Weesenstein	2 000,0	1 800,0
14 04	715 52	Leipzig; Verwaltungsgebäude Tieckstraße 2	2 500,0	2 250,0
14 04	715 53	Schloss Pillnitz	1 900,0	1 710,0
14 04	716 51	Grimma; Finanzamt	5 200,0	4 680,0
14 04	716 53	Dresden; Kathedrale	1 100,0	990,0
14 04	718 53	Barockgarten Großsedlitz	2 000,0	1 800,0
14 04	719 53	Burg Gndenstein	2 500,0	2 250,0
14 04	720 53	Burg Mildestein	1 000,0	900,0
14 04	721 51	Plauen; Finanzamt; Behördenzentrum „König-Georg-Kaserne“	2 500,0	2 250,0
14 04	721 53	Schloss Colditz	300,0	270,0
14 04	723 51	Löbau; Finanzamt Löbau/Zittau	910,0	819,0
14 04	723 53	Schloss Augustusburg	2 400,0	2 160,0
14 04	724 53	Burg Kriebstein	500,0	450,0
14 04	725 53	Schloss Rochlitz	600,0	540,0
14 04	726 53	Schloss Rammenau	3 000,0	2 700,0

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2001 TDM	IfG-Betrag 2001 TDM
14 04	727 53	Schloss Moritzburg	2 000,0	1 800,0
14 04	728 53	Albrechtsburg Meißen	1 500,0	1 350,0
14 05	713 51	Meißen; Sankt-Afra; Hochbegabtgymnasium	18 000,0	11 700,0
14 05	714 51	Leipzig; Sportgymnasium	7 000,0	6 300,0
14 05	716 51	Zwickau; Regionalschulamt	2 500,0	2 250,0
14 06	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	4 000,0	639,0
14 06	711 52	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	4 000,0	765,0
14 06	713 51	Dresden; Augustusstraße 2; Unterbringung im Ständehaus	6 500,0	5 850,0
14 06	714 51	Dresden; Landgericht	17 000,0	15 300,0
14 06	714 52	Leipzig; Justizvollzugsanstalt Leinestraße	12 000,0	10 800,0
14 06	715 51	Dresden; Grundbuchamt Olbrichtplatz 1	7 000,0	6 300,0
14 06	716 52	Waldheim; Justizvollzugsanstalt	3 000,0	2 700,0
14 06	718 51	Bautzen; Oberverwaltungsgericht	4 000,0	3 600,0
14 06	718 52	Chemnitz; Justizvollzugsanstalt	4 400,0	3 960,0
14 06	719 51	Görlitz; Landgericht, Amtsgericht	5 000,0	4 500,0
14 06	719 52	Görlitz; Justizvollzugsanstalt	1 200,0	1 080,0
14 06	720 52	Bautzen; Justizvollzugsanstalt	1 000,0	900,0
14 07	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	3 000,0	1 215,0
14 07	718 51	Zwickau; Straßenbauamt; Amtsgebäude – Standort Schlema	147,0	132,3
14 08	712 51	Dresden; Ministerialgebäude Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie	5 500,0	4 950,0
14 08	714 51	Chemnitz; Landesuntersuchungsanstalt Sachsen	500,0	450,0
14 08	715 51	Dresden; Landesuntersuchungsanstalt	678,0	610,2
14 09	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	5 800,0	1 170,0
14 09	718 51	Moritzburg; Altes Gestüt	2 908,0	2 617,2
14 09	719 51	Pillnitz; Sitz des Institutes für Obstforschung der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen	408,0	367,2
14 09	725 51	Bad Schandau; Nationalparkhaus	1 618,0	1 456,2
14 12	712 51	Breitenbrunn; Staatliche Studienakademie	2 800,0	2 520,0
14 12	712 52	Dresden; Ausstellungsgebäude Brühlsche Terrasse	300,0	270,0
14 12	713 51	Leipzig; Staatliche Studienakademie	1 000,0	900,0
14 12	713 53	Dresden; Unterbringung Landesamt für Denkmalpflege im Ständehaus	3 600,0	3 240,0
14 12	714 51	Glauchau; Staatliche Studienakademie	1 000,0	900,0
14 12	714 52	Dresden; Staatliche Kunstsammlungen; Wiederaufbau Dresdner Schloss	15 000,0	13 500,0
14 12	715 51	Bautzen; Staatliche Studienakademie	400,0	360,0
14 12	715 52	Dresden; Sächsische Staatsoper	2 000,0	1 800,0
14 12	716 52	Radebeul; Landesbühnen Sachsen Stammhaus und Villa Schuchstraße	6 000,0	5 400,0
14 12	717 52	Dresden; Zwinger	5 000,0	4 500,0
14 12	719 52	Dresden; Naturkundliche Museen in Dresden-Klotzsche	974,0	876,6

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2001 TDM	IfG-Betrag 2001 TDM
14 12	720 52	Dresden; Staatsschauspiel – Kleines Haus	1 000,0	900,0
14 12	721 52	Dresden; Sächsische Landesbibliothek; Staats- und Universitätsbibliothek Dresden	13 200,0	11 880,0
14 12	722 52	Leipzig; Grassi-Museum	9 000,0	8 100,0
14 12	724 52	Görlitz; Staatliches Museum für Naturkunde	2 160,0	1 944,0
14 12	725 52	Bautzen, Sorbisches Nationalmuseum	500,0	450,0
14 20	713 91	Globalansatz für den Staatlichen Hochbau	68 094,1	51 861,1
14 21	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 762,0	990,0
14 24	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	4 320,0	1 404,0
14 28	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 495,0	720,0
14 29	711 51	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	800,0	720,0
Σ		Epl. 14	283 252,9	
15 03	883 10	Zuwendung des Freistaates zum Neubau des Museums für bildende Künste in Leipzig	15 000,0	15 000,0
15 03	883 11	Sonderinvestitionsbeihilfen zur Stärkung von kommunalen Projekten mit grenzüberschreitendem Charakter	5 000,0	5 000,0
15 03	883 12	Kulturbauprogramm einschließlich Schlösser	2 255,1	2 255,1
15 03	892 01	Zuschuss zu den anteiligen Baukosten der „Stiftung Deutsches Hygienemuseum“	7 500,0	6 750,0
15 03	893 04	Zuschuss zum Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden	10 000,0	9 000,0
15 03	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	22 450,0	12 712,1
15 03	894 51	Zuschüsse für Investitionen	3 000,0	1 200,0
15 21	831 01	Kapitalzuführungen an Unternehmen des privaten Rechts	107 468,0	91 208,0
15 21	892 01	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des privaten Rechts	9 793,8	8 784,0
15 30	883 01	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Schulhausbau	50 000,0	50 000,0
15 30	883 03	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	30 000,0	30 000,0
15 30	883 04	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Straßenbau	50 000,0	50 000,0
15 30	883 14	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Brandschutz und Rettungswesen	40 000,0	40 000,0
Σ		Epl. 15	321 909,2	

Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2001
gemäß Artikel 1 § 5 Abs. 11 Satz 1 bis 4 Haushaltsgesetz 2001/2002 und Kabinettsbeschluss vom 20. März 2001

Ressort	Beschäft. Quote Schwerb.	Erfüllung Beschäft. pflicht *	Durchschnittsquoten für		Sperrstel- lenquote %	Personal soll A 2001	Sperrstellen nach § 5 Abs. 11 Satz 4 2001	Zusatz- sperrstellen nach § 5 Abs. 11 Satz 6 2001
	%		Neueinstel- lungen insgesamt %	Neueinstel- lungen Schwer- behinderter %				
	1999		1995–1999	1995–1999				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
SK	2,7	nein	5,22	0,00	0,0000	265	1	
SMI	2,3	nein	2,81	1,91	0,0747	20 182	16	
SMF	4,4	nein	2,70	4,27	0,0838	10 278	9	
SMK	2,8	nein	1,70	1,36	0,0264	39 968	11	
SMJ	2,8	nein	6,56	2,39	0,1792	10 164	19	
SMWA	3,6	nein	3,95	1,95	0,0685	1 888	1	
SMS	7,4	ja	6,73	2,99	0,0870	1 764	0	
SMUL	3,0	nein	4,70	1,98	0,0993	5 398	6	
SMWK	5,1	nein	10,58	1,23	0,0817	11 912	10	
Sachsen	3,5	nein	4,43	1,75	0,0709	101 819	73	

Quelle Personalsoll A: Haushaltsplan 2001/2002

Quelle Spalte 2: Tabelle 5 (Spalte 6) des Berichts des SMS zur Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen – Berichtsjahr 1999

* Voraussichtliche Angaben auf der Grundlage der Beschäftigungsquoten von 1999

Sperrstellenquote: Spalte 6 = Spalte 4 x Spalte 5 x 3,2 / Spalte 2 (gerundet auf 4 Dezimalstellen). Beim Nachrechnen beachten, dass die Spalten 4, 5 und 6 in Prozent angegeben sind.

Der Gewichtungsfaktor 3,2 / Spalte 2 berücksichtigt die Beschäftigungsquote (BQ) derart, dass eine hohe BQ die Sperrstellenzahl erniedrigt und umgekehrt.

Sperrstellen: Bei Erfüllung der Beschäftigungsquote im Vorjahr: *Spalte 8 = 0* (vergleiche SMS); Bei Nichterfüllung der Beschäftigungsquote im Vorjahr: *Spalte 8 = 1,035 x Spalte 6 x Spalte 7 (gerundet auf ganze Zahlen)*;

Ausnahme: Wenn in den fünf für die Berechnung herangezogenen Jahren **kein** Schwerbehinderter eingestellt wurde, wird **eine** Stelle gesperrt (vergleiche SK).

Der Faktor 1,035 dient zur Erhöhung der durchschnittlichen Einstellquote Schwerbehinderter um 3,5 Prozent.

Zusatzsperrstellen: Können erst Mitte des laufenden Jahres auf der Grundlage der Angaben der Ressorts zum jährlichen Bericht des SMS zur Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen ermittelt werden. (Berechnungsbeispiel siehe Anlage 4).

**Einzelplan:
Prognose des Ist- Ergebnisses (in Mio. DM) zum 31. Dezember 2001**

HGr./OGr.	HH-Ansatz	Ausgaberes	Gesamtsoll	Voraussichtl.-Ist zum 31.12.2001	Min.(-), Mehr(+) gegenüber HH-Ansatz	Min.(-), Mehr(+) gegenüber Gesamt-Soll	Höhe des voraussichtl. Ausgaberes
0							
1							
2							
3							
Einnahmen							
4							
5							
6							
7							
81 – 82							
83 – 89							
9							
Ausgaben							

Anlage 9
(zu 9 VwV-HWiF 2001)

Programm: _____

Ressort: _____

Ressort/Titel (1)	Ist aufgeschl. je Titel (2)	Einnahmen			Ausgabereste/Vorgriffe		HH-Plan Einnahmen (8)	HH-Plan Ausgaben (9)	Veranschlagte Landesmittel		Mögliche Ausgaben ohne HH-Risiko, d.h. bereits finanziert -12	Ausgaben Ist zum (13)	Ausgaben V-Ist		Minder-A/Entlast.(-) Mehr-A/Belast. (+) des kassenm. Absch. Ist-E zu V-Ist-A. (16)	
		Ist insg. je Titel (3)	Beantragung erfolgt (4)	Beantragung geplant (5)	EFRE-Mittel (6)	Landesmittel (7)			Kofinanzierung (10)	Vorfinanzierung (11)			insg. (14)	davon EU-Mittel (15)		
Insgesamt																
		1														
																nachrichtlich: ohne AR